

Beschluss des Gerichts vom 12. April 2018 — Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik/EUIPO (Лидер)**(Rechtssache T-386/17) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke Лидер — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2018/C 190/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH (Bühl, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Lingenfelser)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. April 2017 (Sache R 2066/2016-1) über die Anmeldung des Bildzeichens Лидер als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 256 vom 7.8.2017.

Klage, eingereicht am 28. Februar 2018 — De Esteban Alonso/Kommission**(Rechtssache T-138/18)**

(2018/C 190/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Fernando De Esteban Alonso (Saint-Martin-de-Seignanx, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Huglo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- das OLAF anzuweisen, den Vermerk vom 19. März 2003 in der Rechtssache Franchet und Byk/Commission (T-48/05) dem Gericht der Europäischen Union vollständig und ungekürzt vorzulegen;
- die Europäische Kommission zur Zahlung eines — gegebenenfalls anzupassenden — Betrags von 1 102 291,68 Euro (eine Million einhundertzweitausendzweihunderteinundneunzig Euro und achtundsechzig Cent) als Ersatz für ihm entstandene Schäden zu verurteilen, der wie folgt aufgeteilt werden soll:
 - 60 000 Euro für den immateriellen Schaden, der dadurch entstanden sei, dass er nie zu den Tatsachen angehört worden sei, die zu den Verfahren gegen ihn geführt hätten;

- für Schäden, die infolge des rechtswidrigen, ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Verhaltens der Europäischen Kommission durch das Betreiben unbegründeter und nicht beweisgestützter Verfahren entstanden seien:
 - 39 293,38 Euro für den materiellen Schaden in Bezug auf die Anwaltskosten;
 - 872,74 Euro für den materiellen Schaden in Bezug auf die Reisekosten;
 - 500 000 Euro für den immateriellen Schaden hinsichtlich der unbestreitbaren Verletzung seines Ansehens und seiner Ehre;
 - 500 000 Euro als Ersatz für den physischen und immateriellen Schaden durch die Verschlechterung seines Gesundheitszustands;
 - 2 125,56 Euro als Ersatz für den materiellen Schaden in Bezug auf die Untersuchungs- und Behandlungskosten.
- die Europäische Kommission, zur Zahlung von 3 000 Euro für nicht erstattungsfähige Kosten sowie zur Zahlung der gesamten Kosten zu verurteilen, vorbehaltlich von Anpassungen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen Klagegrund, mit dem er ein rechtswidriges Verhalten und schwerwiegende Fehler der Kommission rügt, da sie erstens den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, zweitens die Fürsorgepflicht und drittens die Grundsätze des Verteidigungsrechts nicht eingehalten und dadurch die Art. 41 und 48 der Charta der Grundrechte verletzt habe.

Klage, eingereicht am 5. März 2018 — Braesch u. a./Kommission

(Rechtssache T-161/18)

(2018/C 190/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Anthony Braesch (Luxemburg, Luxemburg), Trinity Investments DAC (Dublin, Irland), Bybrook Capital Master Fund LP (Grand Cayman, Kaimaninseln), Bybrook Capital Hazelton Master Fund LP (Grand Cayman), Bybrook Capital Badminton Fund LP (Grand Cayman) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa, A. Champsaur, G. Faella und L. Prosperetti)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss der Europäischen Kommission C(2017) 4690 final vom 4. Juli 2017 ⁽¹⁾ in der Sache SA.47677 (2017/N) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den genannten Beschluss für nichtig zu erklären, soweit er die Behandlung der FRESH ⁽²⁾- Instrumente betrifft;
- der Kommission die Rechtsverfolgungskosten sowie die sonstigen Kosten und Aufwendungen der Kläger im Zusammenhang mit der vorliegenden Rechtssache aufzuerlegen;
- alle vom Gericht als zweckmäßig angesehenen Maßnahmen zu treffen, einschließlich prozessleitender Maßnahmen nach Art. 89 Abs. 3 und/oder Beweiserhebungsmaßnahmen nach Art. 91 Abs. 1 Buchst. b der Verfahrensordnung des Gerichts.